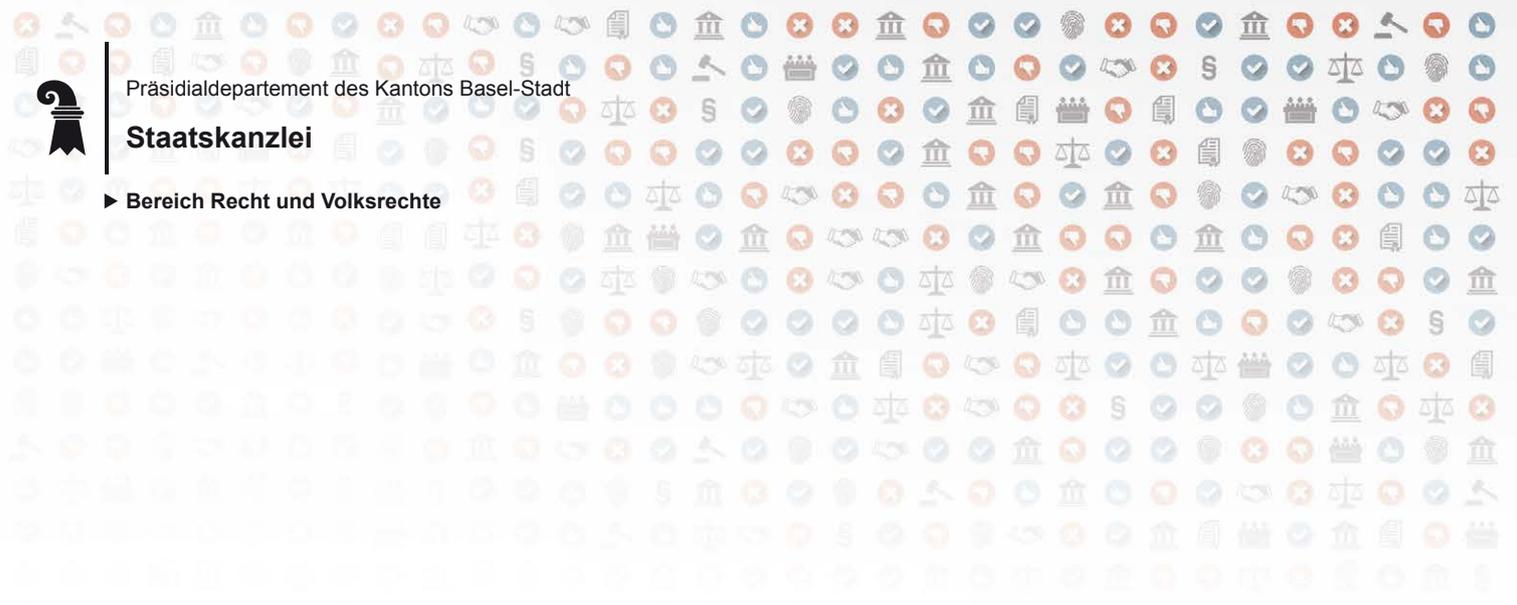




Präsidentskanzlei des Kantons Basel-Stadt

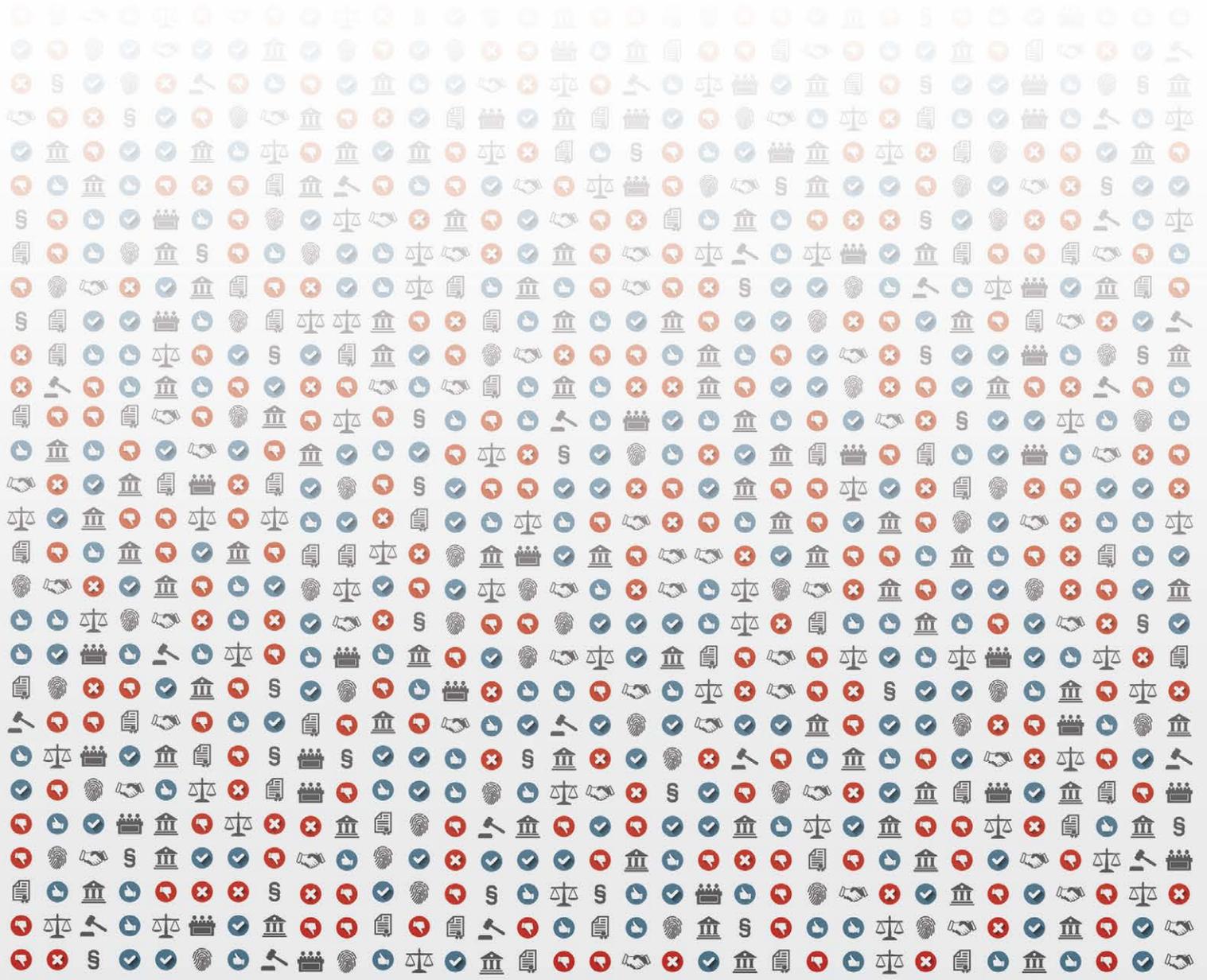
Staatskanzlei

► Bereich Recht und Volksrechte



LEITFADEN FÜR VOLKSINITIATIVEN IM KANTON BASEL-STADT:

VORPRÜFUNG, EINREICHUNG UND RÜCKZUG



Zeitlicher Ablauf

Verfahrensschritt	Maximale Dauer	Zeitdauer ab Einreichung zur Vorprüfung
EINREICHEN DER UNTERSCHRIFTENLISTE bei der Staatskanzlei zur Vorprüfung		Tag 0
FORMALE VORPRÜFUNG der Unterschriftenliste durch Staatskanzlei → Rücksprache mit dem Komitee → Vorprüfungsverfügung über die Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften	→ 3 Wochen	
PUBLIKATION der Initiative im Kantonsblatt und Zustellung der Vorprüfungsverfügung an Initiativkomitee		→ 3 Wochen
UNTERSCHRIFTENSAMMLUNG (ab Publikationsdatum) → Allenfalls: Vorgezogene Stimmrechtsbescheinigung(en) vor Einreichung der Initiative → Bei persönlicher Übergabe der Unterschriftenlisten: Vereinbarung eines Termins mit der Staatskanzlei	→ 18 Monate → Während der Sammelfrist → 4 Wochen vor Einreichung	
EINREICHEN DER UNTERSCHRIFTENLISTEN bei der Staatskanzlei		→ 19 Monate
BESCHEINIGUNG der Unterschriften durch die zuständige Behörde der Wohngemeinde. Prüfung des Zustandekommens durch die Staatskanzlei aufgrund der Stimmrechtsbescheinigungen	→ ca. 4 Wochen	→ 20 Monate
FESTSTELLUNG DES ZUSTANDEKOMMENS/NICHTZUSTANDEKOMMENS durch eine Verfügung. Publikation der Verfügung im Kantonsblatt → Allenfalls: Rekurs gegen die Verfügung beim Verwaltungsgericht → Allenfalls: Rückzug der Initiative durch die Mehrheit des Initiativkomitees		→ 20 Monate
ÜBERWEISUNG DER INITIATIVE von der Staatskanzlei an den Regierungsrat (und von diesem an das zuständige Departement)		→ 20 Monate
ANTRAG des Regierungsrats an den Grossen Rat, die Initiative für zulässig oder unzulässig zu erklären	→ 3 Monate	
ENTSCHEID des Grossen Rats über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative → Allenfalls: Beschwerde an das Verfassungsgericht gegen den Entscheid des Grossen Rats		→ 23 Monate
ENTSCHEID des Grossen Rats über das weitere Vorgehen an der gleichen Sitzung → Sofortige Vorlegung dem Volk ohne Empfehlung und Gegenvorschlag → Überweisung an Grossratskommission oder Regierungsrat zur Berichterstattung	→ Unverzüglich → 6 Monate	
BERICHTERSTATTUNG durch die Grossratskommission oder den Regierungsrat Die Initiative wird nach Behandlung durch den Grossen Rat dem Volk vorgelegt → Formulierte Initiative ohne Gegenvorschlag → Formulierte Initiative mit Gegenvorschlag → Unformulierte Initiative ohne Erlass- oder Beschlussvorlage des Grossen Rates → Unformulierte Initiative mit Erlass- oder Beschlussvorlage des Grossen Rates	→ 9 Monate* → 15 Monate* → 9 Monate* → 27 Monate*	→ 2.5 bis 3 Jahre
VOLKSABSTIMMUNG über die Initiative und einen allfälligen Gegenvorschlag → Allenfalls: Ausarbeitung einer Vorlage und ev. eines Gegenvorschlags nach Annahme einer unformulierten Initiative durch die Stimmberechtigten durch den Regierungsrat oder eine Grossratskommission → Allenfalls: Beschwerde ans Verfassungsgericht gegen die ausgearbeitete Vorlage des Grossen Rates wegen Missachtung von Inhalt und Zweck der unformulierten Initiative → Allenfalls: Zweite Volksabstimmung über die formulierte Vorlage und einen allfälligen Gegenvorschlag oder Rückzug der Initiative und Inkrafttreten der formulierten Vorlage. Wurde ausserdem ein Gegenvorschlag formuliert, so tritt bei einem Rückzug dieser in Kraft. (Beides untersteht dem fakultativen Referendum, im Falle einer Verfassungsänderung dem obligatorischen Referendum.)	→ 1 Jahr	→ 4 bis 6 Jahre → 5 bis 7 Jahre
ERMITTLUNG der amtlichen Ergebnisse durch die Staatskanzlei		
BESTIMMUNG DES ZEITPUNKTS des Inkrafttretens durch den Regierungsrat		
INKRAFTTRETEN des Erlasses		

* Vgl. § 24a IRG: Seit Zustandekommen: 18 Monate, 24 Monate, 18 Monate, 3 Jahre.